

Kurztitel

Donau-Universität Krems - DUK-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 269/1994

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

09.04.1994

Außerkrafttretensdatum

14.08.1998

Text

§ 10. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters;
2. Beschlußfassung über die allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne;
3. Stellungnahme zum jährlichen Budgetvoranschlag;
4. Stellungnahme zum jährlichen Rechnungsabschluß;
5. Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung;
6. Veranlassung von Kontrollmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften und der Effizienz des Mitteleinsatzes;
7. Stellungnahme zur Satzung;
8. Veranlassung und Publizierung der Evaluierung von Forschung und Lehre;
9. Stellungnahme zu Anträgen des Kollegiums auf Erlassung und Abänderung von Studienordnungen;
10. Aufsicht gemäß § 29.